

Satzung

des Vereins zur Förderung der Stadtbücherei und der Volkshochschule Elmshorn e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Stadtbücherei und der Volkshochschule Elmshorn e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Elmshorn.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen und bildungsorientierten Angebote von Stadtbücherei und Volkshochschule Elmshorn. Der Verein sieht seine besondere Aufgabe darin, die Arbeit von Stadtbücherei und Volkshochschule ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Damit verbunden ist, allen gesellschaftlichen Gruppen den Zugang zu vielfältigen Angeboten der Bildung und der Kultur niedrigschwellig zu ermöglichen.
- (2) Der Verein fördert mit der Stadtbücherei und der Volkshochschule Elmshorn
 - a) die nichtkommerzielle literarische und mediale Kunst und die Möglichkeit der Wissensbeschaffung (Förderung von Kunst und Kultur)
 - b) lebenslanges Lernen mit den inhaltlichen Zielen Qualifikation, gesellschaftliche Teilhabe, persönliche Entwicklung und Steigerung der Lebensqualität (Förderung der Volksbildung).
- (3) Gemäß dieser Zielsetzung wird der Verein sich im Zusammenwirken mit der Stadtbücherei und der Volkshochschule besonders dafür engagieren,
 - a) durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Einrichtungen Stadtbücherei und Volkshochschule nachhaltig im Bewusstsein der Bevölkerung Elmshorns und des Umlands zu verankern, z. B. durch Marketing und regionale Medienarbeit für die Angebote von Stadtbücherei und Volkshochschule zu werben
 - b) die Angebote der Stadtbücherei und der Volkshochschule durch Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträge, Workshops, Kurse und Mitmach-Aktionen zu intensivieren
 - c) durch altersgerechte Aktionen die Freude am Lesen für junge Menschen erlebbar zu machen
 - d) durch Kontakte mit Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens sowie Kooperationen mit regionalen Organisationen Impulse für die Stadtbücherei und die Volkshochschule zu entwickeln und umzusetzen

- e) die Stadtbücherei und die Volkshochschule verstärkt zu Orten der kulturellen und menschlichen Begegnung werden zu lassen und den Dialogprozess zwischen Bevölkerung und Stadtbücherei sowie Volkshochschule moderiert weiter zu entwickeln
- f) die Zusammenarbeit zwischen Stadtbücherei und Volkshochschule inhaltlich und organisatorisch kontinuierlich zu vertiefen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Aufgaben von Stadtbücherei und Volkshochschule wirksam zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der erste Vorsitzende / die erste Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende / die erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam. Bei einer Ablehnung entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins
 - c) durch schriftliche Erklärung des Austritts, die bis zum 15. eines Monats eingegangen sein muss; die Mitgliedschaft endet mit dem letzte Tag des Folgemonats oder
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann nach Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder den Vereinsinteressen entgegenhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit 2/3 seiner Mehrheit. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Jahresbeiträge zu leisten.
- (2) Der Beitrag wird grundsätzlich im ersten Quartal des Jahres fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen und Abberufung des Vorstandes gemäß § 9 Abs. 1 a), b), c), d), e) und zweier Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung des Einladungsschreibens maßgeblich. Die Einladung erfolgt immer per E-Mail, außer wenn das Mitglied dem ausdrücklich schriftlich widersprochen hat. Liegt ein Widerspruch vor, erhält das Mitglied die Einladung per Post an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
- (7) Der/die Schriftführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (10) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand und Kassenprüfer

- (1) Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) die/der erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der/die Schatzmeister/in
 - e) zwei Beisitzer/innen.
- (2) Die Leitungen von Stadtbücherei und Volkshochschule nehmen als beratende Mitglieder an den Vorstandssitzungen teil. Sie sind befugt, Anträge zur Beratung einzureichen.
- (3) Der/die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.
- (4) Der Vorstand und die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal des Jahres sowie nach Bedarf statt. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung einer/eine der stellvertretenden Vorsitzenden, lädt mit einer Frist von einer Woche zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadtbücherei und die Volkshochschule, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 23.04.2018 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: